



Presseinformation zur Geflügelpest 08.03.2006 17:30 Uhr

Österreich ist von der Geflügelpest in mehrererlei Hinsicht betroffen:

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten
 - 1.1. Slowenien – St. Primoz
 - 1.2. Slowakei – Bratislava
 - 1.3. Deutschland - Lindau

2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich
 - a. Steiermark – Bezirke Graz, Graz-Umgebung (Mellach & Gössendorf), Bruck a.d.M. und Hartberg
 - b. Wien – Wasserpark/Alte Donau
 - c. Niederösterreich – Bezirk Wien Umgebung
 - d. Vorarlberg – Bezirk Bregenz

3. Überflug von Zugvögeln

4. Untersuchungsergebnisse

5. H5N1 bei Katzen nachgewiesen

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten

1.1. Slowenien:

Am 12. Februar informierten die slowenischen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan. Um die Fundstelle und um den Ort, an den der Schwan verbracht wurde, wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Eine Überwachungszone reicht bis in österreichisches Staatsgebiet in die Bundesländer Kärnten und Steiermark.

1.2. Slowakei:

Am 21. Februar nachmittags informierten die slowakischen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan. Um die Fundstelle und um den Ort, an den der Schwan verbracht wurde, wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Eine Überwachungszone reicht auf das österreichische Staatsgebiet in die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland.

1.3. Deutschland:

Am 2. März vormittags informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einer Wildente. Um die Fundstelle in Lindau am Bodensee wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Die Überwachungszone reicht auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Vorarlberg. In Absprache mit den vbg. Landesbehörden wurde entlang des Bodenseeufer die entsprechende Überwachungszone eingerichtet.

2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich

2.1. Bezirk Graz-Umgebung:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 14. Februar 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei zwei tot aufgefundenen Schwänen in der Steiermark (Bezirk Graz Umgebung) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt und am 18. Februar bestätigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 20. Februar 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei weiteren vier tot aufgefundenen Schwänen in der Steiermark (Bezirk Graz Umgebung) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Für die Schutz- und Überwachungszone im Bezirk Graz Umgebung liegen derzeit folgende positive Ergebnisse vor:

KW 7: 6 Schwäne, 4 Enten, zwei Wassergeflügel, ein Huhn.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 24. Februar 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einem Schwan, der im Bereich der Kläranlage Gössendorf gefunden wurde, das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

Die Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone in diesem Gebiet wurde von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen veranlasst.

2.2. Bezirk Hartberg:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 17. Februar 2006, früher Abend, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einer tot aufgefundenen Moschusente in der Steiermark (Bezirk Hartberg) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt. Am 8.3.06 wurde dort ein negatives Testergebnis gemeldet. Am 9.3.06 konnte daher die Schutzzone in Hartberg aufgehoben werden.

Seit dem Nachweis von H5N1 bei der Moschusente wurden keine weiteren Infektionen festgestellt.

2.3. Bezirk Wien-Umgebung:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 18. Februar 2006, vormittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einer tot aufgefundenen Wildente in Niederösterreich (Bezirk Wien-Umgebung) der dringende Verdacht besteht, dass das Influenza A-Virus, Subtyp H5 vorliegt. Weitere Untersuchungen betreffend des Subtyps haben gezeigt, dass nicht der Subtyp H5N1 vorliegt. Die negative Bestätigung des Referenzlabors der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge wird als Grundlage für weitere Entscheidungen abgewartet.

2.4. Bezirk Wien-Floridsdorf:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 18. Februar 2006, vormittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einem tot aufgefundenem Schwan in Wien (Alte Donau – Wasserpark) der dringende Verdacht besteht, dass das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen werden kann. Weitere Untersuchungen betreffend des Subtyps haben gezeigt, dass nicht der Subtyp H5N1 vorliegt. Am 8.3.06 wurde aus Europäischen-Referenzlabor Weybridge das Vorliegen von H5 bestätigt.

2.5. Bezirk Graz-Stadt:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 22. Februar 2006, vormittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor in der AGES darüber informiert, dass bei einem Schwan, fünf Kontakttieren (zwei Hühner und drei Enten) aus dem Tierheim Arche Noah in Graz das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde.

Insgesamt wurden aus dem Tierheim Arche Noah 34 Kontakttiere untersucht. Es wurden keine weiteren Infektionen bei den Kontakttieren festgestellt.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

Im Bereich der bereits eingerichteten Schutzzone wurde in der KW 8 eine Wildente eingesandt, bei den Untersuchungen der AGES wurde das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

2.6. Bezirk Bruck a.d. Mur

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 03. März 2006, später Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einer Wildente aus dem Stausee Pernegg in der Steiermark (Bezirk Bruck a. d. M.) das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

2.7. Bezirk Bregenz

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 03. März 2006, später Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei tot aufgefundenen Haubentauchern (2 Stück), Möwe, Stockente, Wildente aus dem Bregenzer Hafen das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1 festgestellt wurde.

Proben wurden in das Referenzlabor der Europäischen Gemeinschaft in Weybridge geschickt.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006) und deren Änderungen

In dieser Verordnung werden Schutz- und Überwachungszonen rund um die Auffindungsorte von verdächtigen toten Wildvögeln festgelegt, sowie Maßnahmen, die in diesen Zonen gelten, erlassen.

Bestimmungen in der Schutzzone – mind. 3 km Radius:

- Kontrolle aller Geflügelhaltungsbetriebe in der Schutzzone durch die zuständige Amtstierärztin/den zuständigen Amtstierarzt, klinische Untersuchung des Geflügels in diesen Betrieben und erforderlichenfalls Probennahme.
- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel
- Desinfektionsmaßnahmen an den Eingängen zu Geflügelhaltungen und besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.
- „Stand still“: Verbot der Beförderung von Geflügel, Bruteiern, Frischfleisch innerhalb der Schutzzone (außer die Durchfuhr auf Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken). Nicht betroffen sind Konsum-Eier.
- Besondere Bestimmungen in begründeten z.B. tierschutzrelevanten Fällen nach behördlicher Genehmigung und unter behördlicher Kontrolle für das Verbringen von Geflügel, Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen sowie für frei lebendes Federwild. Darunter fallen Bestimmungen für das Schlachtgeflügel, für Eintagsküken und Bruteier.
- Transportfahrzeuge, die in der Schutzzone zur Beförderung von Geflügel und Geflügelprodukten verwendet werden, dürfen die Zone nur nach behördlicher Kontrolle und behördlicher Genehmigung verlassen.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Dauer der Maßnahmen mind. 21 Tage.

Bestimmungen in der Überwachungszone – mind. 10 km Radius:

- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel.
- Besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.

- Innerhalb der ersten 15 Tage nach In-Kraft-Treten der Überwachungszone dürfen Geflügel oder andere Vögel aus der Überwachungszone nicht heraus gebracht werden – eine Ausnahme gibt es für Schlachtgeflügel in einen dafür bestimmten Schlachthof.
- Bruteier dürfen aus der Überwachungszone nicht verbracht werden, außer in Brütereien, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wurden; Eier und Verpackungen sind zu desinfizieren.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Jedes Verbringen ist aufzeichnungspflichtig (Geflügelhalter/innen, Transporteure und Händler).
- Dauer der Maßnahmen mind. 30 Tage

Bestimmungen, die in Schutz- und Überwachungszone gelten:

- Verbot von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder Vögel anderer Art ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden
- Verbot der Jagd auf Wildvögel
- Das Auffinden von totem Wassergeflügel ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden – die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt sendet diese Wasservögel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest.

Anhänge – Schutz- und Überwachungszonen:

Anhang A sieht die Schutzzonen in Österreich vor,

Anhang B bestimmt die Überwachungszonen in Österreich, die auf das Auftreten der Geflügelpest in Wildvogelbeständen in Österreich zurück zu führen sind, und

Anhang C legt jene Gebiete fest, die auf Grund von Geflügelpest bei Wildtieren in Nachbarstaaten als Überwachungszone definiert werden müssen.

3. Überflug von Zugvögeln – Bundesweite Stallpflicht

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Risikogebieten zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006), BGBl. II Nr. 68/2006 und deren Änderungen

Ab 16. Februar 2006, 00.00 Uhr, wurde für jene Risikogebiete, die bereits in der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, BGBl. II Nr. 427/2005 (gültig ab 16. Dezember 2005) festgelegt wurden, über die bereits derzeit geltenden strengen Biosicherheitsmaßnahmen hinaus die Stallpflicht bis 30. April 2006 verfügt.

Mit 18. Februar 2006, 00.00 Uhr, wurden die im Dezember 2005 festgelegten Risikogebiete erweitert. Neben den bereits genannten Gebieten wurden jene Bezirke in Kärnten, der Steiermark und dem Burgenland zu Risikogebieten definiert, die eine sehr hohe Geflügeldichte aufweisen. Zusätzlich wurden für Niederösterreich und das Mur- und Mürztal sowie im Westen Kärntens die Risikogebiete erweitert.

Gemäß dem vorgeschlagenen Stufenplan und auf Grund weiterer dringender Verdachtsfälle auf H5N1-Infektionen bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern (Steiermark, Wien, Niederösterreich) wurde mit 19. Februar 2006, 00.00 Uhr, das gesamte Bundesgebiet zum Risikogebiet ernannt.

Bestimmungen, die nun in ganz Österreich gelten:

- Meldepflicht für Haltungen von Geflügel und anderen Vögeln
- Die Abhaltung von Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierbörsen etc. sind amtstierärztlich zu überwachen und unterliegen einer entsprechenden Anzeigepflicht. Die Behörde ist berechtigt, die Abhaltung zu untersagen.
- Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen.
- Stallpflicht bis 30. April 2006
- Von der Stallpflicht kann der Amtstierarzt im begründeten Einzelfall aus Tierschutzgründen Ausnahmen genehmigen z.B. Straußen-Haltungen.
- Bei der genehmigten Ausnahme sind auf Kosten des Tierhalters geeignete Untersuchungen vorzunehmen.
- Verbot der Jagd auf Wasserwild

- Verschärfte Kriterien für die Anzeige eines Geflügelpest-Verdacht in Hausgeflügelbeständen.
- Anzeigepflicht von tot aufgefundenen Wasservögeln.
- Abgesehen von der Stallpflicht treten die anderen Bestimmungen vorläufig mit 31. Mai 2006 außer Kraft.

**4. Laufende Untersuchungen –
im nationalen Referenzlabor in Mödling – Agentur für
Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)**

Eingesandte Vögel:

Vogelart	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10*	KW 11
Amsel	1	0	0		
Blässhuhn	9	31	21	21	
Ente	43	137	73	53	
Eule	1	0	0		
Fasan	1	0	0		
Gans	0	9	3	2	
Greifvogel	4	0	4		
Huhn	5	2	0		
Kormoran	7	16	13	6	
Krähe	2	0	0		
Moschusente	5	2	0		
Möwe	2	27	14	43	
Rabe	1	0	0		
Reiher	43	79	30	17	
Schwan	40	61	34	35	
Singvogel	4	1	0		
Storch	0	0	1		
Taube	3	0	0		
Wassergeflügel	39	26	18	4	
Waldkauz	1	0	0		
Wirtschaftsgeflügel	4	42	27	13	
GESAMT	217	433	236	196	

* bis 08.03.06

Negative Untersuchungsergebnisse:

Vogelart	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10*	KW 11
Amsel	1	0	0		
Blässhuhn	9	31	21	14	
Ente	38	134	68	31	
Eule	1	0	0		
Fasan	1	0	0		
Gans	0	9	3		
Greifvogel	4	0	4		
Huhn	3	2	0		
Kormoran	6	16	12	6	
Krähe	2	0	0		
Moschusente	5	2	0		
Möwe	2	26	13	4	
Rabe	1	0	0		
Reiher	43	79	30	10	
Schwan	32	57	34	21	
Singvogel	4	1	0		
Storch	0	0	1		
Taube	3	0	0		
Wassergeflügel	29	26	16	2	
Waldkauz	1	0	0		
Wirtschaftsgeflügel	4	40	24	6	
GESAMT	189	423	226	94	

* Ergebnisse bis 07.03.06

Positive Fälle und Verdachtsfälle:

Schutzzone	Kalenderwoche	Tierart	AGES Befund	Weybridge Befund
2.1 Bezirk Graz - Umgebung eingerrichtet am 14.02.2006	7	Schwan	H5N1 bestätigt	bestätigt
	7	Schwan	H5N1 bestätigt	bestätigt
	7	Schwan	H5N1 bestätigt	bestätigt
	7	Schwan	H5N1 bestätigt	
	7	Schwan	H5N1 bestätigt	
	7	Huhn	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Wassergeflügel	H5N1 bestätigt	
	7	Wassergeflügel	H5N1 bestätigt	
	8	Ente	H5N1 bestätigt	
	8	Schwan	H5N1 bestätigt	
2.2 Bezirk Hartberg eingerrichtet am 17.02.2006 aufgehoben am 09.03.06	7	Moschusente	H5N1 bestätigt	negativ
2.3 Bezirk Wien - Umgebung eingerrichtet am 18.02.2006	7	Wildente	dringender Verdacht H5N1	
2.4 Bezirk Wien - Floridsdorf eingerrichtet am 18.02.2006	7	Schwan	dringender Verdacht H5N1	Positiv H5
2.5 Bezirk Graz - Stadt eingerrichtet am 22.02.2006	7	Schwan	H5N1 bestätigt	bestätigt
	7	Schwan	H5N1 bestätigt	
	7	Gans	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Ente	H5N1 bestätigt	
	7	Huhn	H5N1 bestätigt	bestätigt
	7	Huhn	H5N1 bestätigt	
	7	Huhn	H5N1 bestätigt	
7	Huhn	H5N1 bestätigt		
7	Huhn	H5N1 bestätigt		
2.6 Bezirk Bruck a. d. Mur eingerrichtet am 03.03.2006	9	Wildente	H5N1 bestätigt	
2.7 Bezirk Bregenz eingerrichtet am 03.03.2006	9	Haubentaucher	H5N1 bestätigt	
	9	Ente	H5N1 bestätigt	
	9	Ente	H5N1 bestätigt	
	9	Ente	H5N1 bestätigt	
	9	Möwe	H5N1 bestätigt	
Gesamt		37		

5. Nachweis von H5N1 bei Katzen des Tierheims Arche Noah

Ausgangslage:

Beim ersten Test von 40 Katzen aus dem Bestand des Tierheimes Arche Noah am 22. Februar 2006 wurde bei drei Tieren ein Virus nachgewiesen. Beim zweiten Testlauf der Proben, die eine Woche später gezogen wurden, konnte jedoch bei keinem der getesteten Tiere ein Virus identifiziert werden.

Derzeitige Situation:

Der gesamte Katzenbestand des Grazer Tierheimes Arche Noah wurde am Montag den 06.03.2005 in die Quarantänestation im burgenländischen Nickelsdorf gebracht, um dort genauen Untersuchungen unterzogen zu werden. Die Quarantänestation liegt auf dem nicht öffentlich zugänglichen Areal des ehemaligen Zollgeländes und entspricht allen relevanten Normen.

Mitarbeiter der veterinärmedizinischen Universität, der zuständige Grenztierarzt und Hilfspersonal sind derzeit dabei in der Quarantänestation bei allen Katzen einen Rachen- und ein Kottupfer zu entnehmen, die zur weiteren Untersuchung an die AGES in Mödling weitergeleitet werden. Diese Tests werden in 7 Tagen wiederholt, mit ersten Ergebnissen ist frühestens in zwei bis drei Wochen zu rechnen.

Währenddessen werden im Tierheim Arche Noah alle betroffenen Gehege- und Stallanlagen gereinigt und desinfiziert.

Alle Katzen, die nach allen durchgeführten Tests H5N1-negativ sind können zurück ins Tierheim Arche Noah gebracht werden.